

Satzung des Vereines „KÄRNTNER YACHTCLUB OSSIACHER SEE“ (KYCO)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den **Namen** „Kärntner Yacht Club Ossiacher See“ und seine Kurzbezeichnung lautet „KYCO“, im folgenden Text wird diese Kurzbezeichnung verwendet.

Er hat seinen **Sitz** in 9551-Bodensdorf, Helmut-Wobisch-Weg 90 und erstreckt seine **Tätigkeit** auf das *Bundesland Kärnten*.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Symbole

Der KYCO führt die Flagge und den Stander in weißer Farbe mit einem Balkenkreuz in den Kärntner Landesfarben. Im Schnittpunkt des Balkenkreuzes befindet sich das Kärntner Wappen.

§ 3 Zweck des Vereines und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der KYCO dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt,

- die Förderung des Wassersportes, insbesondere des Segel- und Surfsportes in Kärnten ohne Einschränkungen, sowie
- die Förderung gemeinsamer wassersportlicher Bestrebungen.

Der Vereinszweck soll durch die angeführten **ideellen und materiellen Mittel** erreicht werden.

a) Als ideelle Mittel dienen:

- Sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen;
- Mitgliederversammlungen;
- Ausbildungs- und Prüfungsveranstaltungen;
- Vertretung der Mitglieder bei Ämtern, Verbänden und sonstigen Organisationen.

b) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge;
- einmaligen Eintrittsbeitrag;
- sonstige Beiträge;
- Förderungsmittel jeder Art;
- Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen;

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des KYCO gliedern sich in *ordentliche* und *außerordentliche* Mitglieder.

1) **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie gliedern sich in:

a) Vollmitglieder

b) Familienmitglieder, sind jene ordentliche Mitglieder, die Angehörige (Ehe-, Lebenspartner) eines Vollmitgliedes sind.

c) Jugendmitglieder, sind jene ordentliche Mitglieder die nicht Familienmitglieder sind und entweder das 18. Lebensjahr oder die Berufsausbildung oder das Studium noch nicht vollendet haben.

- d) Seniorenmitglieder, sind jene ordentliche Mitglieder die das 65. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft im KYCO nachweisen können.
 - e) Ehrenmitglieder, sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Hauptversammlung ernannt werden.
- 2) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

Wenn in der gegenständlichen Satzung von ordentlichen Mitgliedern gesprochen wird, sind mit dieser Diktion sämtliche in § 4 Abs. 1 a-e genannte ordentliche Mitglieder umfasst.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des KYCO können nur physischen Personen werden.
- 2) Außerordentliche Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- 3) Jugendliche Mitglieder unter 18. Jahren bedürfen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres oder nach dem Ende der Berufsausbildung oder des Studiums, erfolgt die automatische Übernahme als Vollmitglied gem. § 4 Abs. 1 a der Satzung.
- 4) Seniorenmitglieder können nur auf Antrag die Seniorenmitgliedschaft erlangen.
- 5) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, ausgenommen der Ernennung zu Ehrenmitgliedern, entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages zur Aufnahme in den KYCO.
Im Antrag sind zu enthalten, Name, Geburtstag, Geburtsort, Beruf, Wohnadresse, E-Mail, Yachtdaten, Bootsführerscheindaten und die Art der ordentlichen Mitgliedschaft.
- 6) Der Antragsteller wird vorerst als ordentliches Mitglied **provisorisch aufgenommen**. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über eine definitive Aufnahme oder eine definitive Nichtaufnahme oder einer Verlängerung der Probezeit.
- 7) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn sich **2 Vorstandsmitglieder** gegen eine Aufnahme aussprechen.
- 8) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 9) Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft hat der Vorstand mit einstimmigem Beschluss bei der ordentlichen Hauptversammlung zu beantragen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Innerhalb der Probezeit kann die provisorische Mitgliedschaft jederzeit von beiden Seiten ohne Angaben von Gründen gelöst werden.
- 3) Der Austritt kann nur zum **31. Dezember** eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich (ingeschriebene) mitgeteilt werden. Erfolgt die

Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- 4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,
 - wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer **4-wöchigen Nachfrist** länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hiervon unberührt;
 - wegen grober Verletzung der Satzung, der Platzordnung des KYCO, der Segelordnung und/oder der Segelanweisungen;
 - wegen eines gegen den seglerischen Gemeinsinn verstoßenden oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens zu Wasser und/oder zu Lande (unehrenhafte/s Handlung/Verhalten);
 - wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten.
- 5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KYCO wird dem Österreichischen Segel Verband (ÖSV) gemeldet.
- 6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes im KYCO. Die Verpflichtung zur Erfüllung der dem Mitglied gegenüber dem KYCO entstandenen Verbindlichkeiten bleibt jedoch bis zur vollständigen Erfüllung bestehen.
- 7) Strafen, die vom Strafsenat des ÖSV gem. § 27 Abs. 5 seiner Satzung über Einzelpersonen verhängt werden, sind vom Verbandsverein durchzuführen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des KYCO teilzunehmen und alle Einrichtungen des KYCO zu benutzen.
Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des KYCO nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des KYCO Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung, Segelordnung, Segelanweisungen, die Clubordnung, die Liegeplatzordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 3) Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe bis **zum 31. Mai** (einlangend) eines jeden Jahres verpflichtet.
- 4) Den Mitgliedern steht das Tragen der Vereinskleidung, sowie das Führen des Vereinsstanders nach Maßgabe der Segelordnung zu.

§ 7a Anti-Doping-Regelungen

- 1) Für den KYCO, dessen Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gelten gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 die Anti-Dopingregelungen der World Sailing (etwa laut Racing Rules of Sailing Rule 5 und Regulation 21), sowie anderer einschlägiger internationaler Fachverbände und die Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) in der jeweils geltenden Fassung.

- 2) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 ADBG 2007 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 des KYCO verbindlich.
- 3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des KYCO die gemäß § 4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes gemäß § 15 ADBG.
- 4) Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK; § 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- 5) Internationale Sportlerinnen und Sportler (International-Level Athletes laut World Sailing Regulation 21 Anti-Doping) unterliegen jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und dürfen jede nationale (österreichische) Entscheidung sogleich und auch in jeder Phase eines nationalen (österreichischen) Instanzenzuges beim Court of Arbitration for Sport (CAS) bekämpfen; möglicherweise sind Rechtsmittel gar exklusiv an den CAS (ISAF Regulation 21.13.2) zu richten.
- 6) Die Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des KYCO gemäß § 1a Z 3 ADBG 2007 sind verpflichtet,
 - a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen ergebenden Pflichten und Verfahren – insbesondere jene des § 7a Abs 1 dieser Satzung - einzuhalten und anzuerkennen;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen anzuerkennen;
 - c) das Anrufungsrecht und die Entscheidungsbefugnisse der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der unabhängigen Schiedskommission und/oder des Court of Arbitration for Sport (CAS) anzuerkennen;
 - d) an Schwerpunktregatten oder Meisterschaftsregatten teilnehmende Mitglieder auszuschließen, die die Verpflichtung gemäß lit (a) und/oder (b) trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingehen und/oder – sofern erforderlich – die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des KYCO sind, die **Hauptversammlung** (§§ 9 und 10), der **Vorstand** (§§ 11 bis 13), die **Rechnungsprüfer** (§ 14) und das **Schiedsgericht** (§ 15).

§ 9 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VerG. 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet **jährlich bis zum 31. August** des Folgejahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **zwei Wochen vor dem Termin** schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail oder im Postwege - an die dem KYCO zuletzt bekannt gegebene Fax-Nummer, E-Mail-Adresse oder Postadresse - einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Stimmberechtigt** sind die ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Satzung des KYCO geändert oder der KYCO aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;

- c) Ernennung der Ehrenmitglieder/Innen und Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem KYCO;
- e) Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des KYCO;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- h) Bestellung weiterer Vorstandsmitglieder

§ 11 Vorstand

1) .Der Vorstand besteht aus dem:

- Präsidenten
- Schriftführer
- Kassier
- Oberbootsmann
- Jugendreferent

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten kann dieser bei Bedarf ein Mitglied des Vorstandes als Vertretung bestellen. Falls dies nicht möglich sein sollte, wählen die Vorstandsmitglieder eine Vertretung aus ihrem Kreis.

- 2) Die Vorstandsmitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl ordentliche Mitglieder sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Der Vorstand hat die Möglichkeit zu seiner Unterstützung für bestimmte Aufgaben und für eine bestimmte Dauer **Beiräte** zu kooptieren. Die Beiräte müssen ordentliche Mitglieder und über 18 Jahre sein. Sie besitzen im Vorstand kein Stimmrecht. Die Beiräte bekleiden Ihre Ämter als Ehrenstellung und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison zeitweise am Ossiacher See haben.
- 4) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliches Mitglied über 18 Jahre, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
- 5) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt **zwei Jahre**. Die Vorstandsmitglieder sind unmittelbar wieder wählbar. Die Vorstandsmitglieder bekleiden Ihre Ämter als Ehrenstellung und müssen ihren Aufenthalt während der Segelsaison zeitweise am Ossiacher See haben.
- 6) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seiner bestellten Vertretung, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse gem. § 5 Abs. 6 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim.
- 9) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung seine bestellte Vertretung. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 5) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 11) oder Rücktritt (Abs. 12).
- 11) Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. des neuen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 4) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des KYCO. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VerG. 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung);
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, für ordentliche, außerordentliche, Voll-, Jugend-, Familien- und Senioren-Mitglieder;
 - f) Festsetzung des einmaligen Eintrittsbeitrages und der sonstigen vom Vorstand beschlossenen Beiträge;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitglieder;
 - h) Antragstellung an die Hauptversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und dem Ehrenpräsidenten;
 - i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des KYCO;
 - j) Festlegung der Aufgabengebiete der weiteren Vorstandsmitglieder.
- 2) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben **Ausschüsse** bestellen. Hierbei bestellt er den Vorsitzenden dieser Ausschüsse. Diesem sind dann die Wahl und Anzahl seiner Ausschussmitglieder freigestellt. Die Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder des KYCO sein. Den Ausschüssen obliegt lediglich die Erledigung der ihnen vom Vorstand

übertragenen Aufgaben, wofür sie dem Vorstand verantwortlich sind. Alle Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 1) Der **Präsident** repräsentiert und vertritt den KYCO nach außen und führt die laufenden Geschäfte des KYCO. Schriftliche Ausfertigungen des KYCO bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem KYCO bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
 - Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den KYCO nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich nur von den in Abs. 1 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
 - Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung.
 - Im Fall seiner Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten dessen **bestellte Vertretung**.
- 2) Der **Schriftführer** führt die Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen. Er hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 3) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung und Buchführung des KYCO verantwortlich. Er erstellt die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge und legt diese zur Genehmigung der Mitgliederversammlung vor. Bei Zahlungen ist das 4 Augenprinzip anzuwenden.
- 4) **Oberbootsmann** vergibt und verwaltet die Liegeplätze in der Marina und zu Land. Darüber wird eine entsprechende Unterlage geführt und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
- 5) Der **Jugendreferent** vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand, erstellt die Trainingspläne und beauftragt die Trainer, dies aber immer nur mit Genehmigung des Vorstandes. Er koordiniert die Jugendausbildung. Wenn der Jugendreferent selbst als Trainer oder Betreuer fungiert, kann er hierfür ein Entgelt begehren.
- 6) Für die **segelsportlichen Belange** zeichnet der Vorstand verantwortlich. Er wird dafür die entsprechenden Ausschüsse einrichten.

§ 14 Rechnungsprüfer

- 1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit

Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des KYCO im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.
- 3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und KYCO bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein Mediationsverfahren oder ein internes Schiedsgericht zu berufen. Beides sind „Schlichtungseinrichtungen“ im Sinne des VerG. 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- 2) Das **Mediationsverfahren** führt ein Mediator.
- 3) Das **Schiedsgericht** setzt sich aus **drei Mitglieder** des KYCO zusammen. Die Schiedsrichter müssen ordentliche Mitglieder über 18 Jahre sein. Den Vorsitz kann nur ein Vollmitglied führen.
- 4) Die Streitteile haben die Wahl des Schlichtungsverfahrens. Können die Streitteile sich über die Wahl des Schlichtungsverfahrens nicht einigen, gilt automatisch das Schiedsgericht als Schlichtungsverfahren.
- 5) Der **Mediator** wird vom Vorstand auf Ersuchen der Streitteile namhaft gemacht. Er muss in der vom BM für Justiz geführten Mediatorenliste eingetragen sein. Das Ergebnis der Mediation ist KYCO intern endgültig und bindend.
- 6) Das **Schiedsgericht** wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind KYCO intern endgültig und bindend.

§ 17 (Freiwillige) Auflösung des KYCO

- 1) Die freiwillige Auflösung des KYCO kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und

Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- 3) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Passiva soweit an die ordentlichen Vereinsmitglieder zu verteilen, als es den Wert der von den ordentlichen Vereinsmitgliedern geleisteten Einlage nicht übersteigt. Das darüber hinaus verbleibende Vermögen fällt einer Organisation zu, die gleich oder ähnliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO wie der KYCO verfolgt, sonst zum Zwecke der Sozialhilfe.**

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom